

STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Bernburg (Saale) · Schlossgartenstraße 16-06406 Bernburg (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Herr Groß
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: II/612301/Wie
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Wiemann
Rathaus: II, Zimmer: 115
E-Mail: frank.wiemann.stadt@bernburg.de
Telefon: 03471 659-626
Telefax: 03471 659-300

Datum: 21. OKT 2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht

Sehr geehrter Herr Groß,

im Ergebnis der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG MD) vom 2. Juni 2016 wurde der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) für die Trägerbeteiligung frei gegeben. Für die Gelegenheit, hierzu bis zum 31. Okt. 2016 Anregungen vortragen zu dürfen, möchte ich mich bedanken und dies gern wahrnehmen.

Ich hoffe, mit meinen Anregungen dazu beizutragen, das Planungsergebnis weiter zu optimieren. Bereits im Januar 2014 hatte ich Ihnen Hinweise zum Planungsstand vom Dezember 2013 gegeben, denen Sie vielfach gefolgt sind.

Gerade nach der unlängst erfolgten Prüfung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sollte es mir erlaubt sein, Ihnen ein großes Kompliment für das vorliegende Arbeitsergebnis auszusprechen. Gerade im Vergleich war es ein Vergnügen, den REP MD durchzusehen.

Im Folgenden versuche ich meine Anregungen und Hinweise soweit wie möglich an die Chronologie des Textteils des REP MD anzupassen:

Im **Inhaltsverzeichnis** werden Karten und Anlagen benannt, die als solche so tatsächlich nicht immer bezeichnet sind. Auch die Karten- und Anlagenbezeichnung stimmt nicht immer mit der Bezeichnung im Inhaltsverzeichnis überein.

Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse:
IBAN DE 43800555000260000108/BIC-CODE NOLADE 21SES
Volksbank Börde-Bernburg eG:
IBAN DE 95810690520000101010/BIC-CODE GENODE F1WZL
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE57ZZZ00000028043
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE139885112

Allgemeine Angaben

Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127
Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr;
Dienstag von 14:00-18:00 Uhr; Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr
Internetadresse: <http://www.bernburg.de>; E-Mail: stadt@bernburg.de
Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Die **LEP-Übernahmen** im Text wurden als Verweis mit u. a. nummerierten Zielen und Grundsätzen versehen, was eindeutig ist.

Die zudem verwendeten Seitenzahlen des LEP beziehen sich offenbar auf irgendein Layout, was mir nicht zugänglich war. Auf die Seitenzahlen sollte demnach verzichtet werden.

Zu **Pkt. 3.4 Ländlicher Raum** wurde die Erläuterungskarte 4 gefertigt. Unter der Überschrift „Ländliche Räume“ folgt hier zunächst in der Legende der Verdichtungsraum. Dies macht den Eindruck, als ob der Verdichtungsraum zum Ländlichen Raum gehören würde, was so nicht ist. Er ist aber Teil des Ordnungsraums, was in der Beikarte 1 Raumstruktur des LEP etwas deutlicher wird. Das Planzeichen (bzw. die Erläuterung) „Überlagerung Typ 3a und Typ 4“ ist entbehrlich, da der Sachverhalt selbsterklärend ist.

Die statistischen Angaben in den *Tabellen 1 und 2* sind derart veraltet, dass sie unbedingt aktualisiert werden sollten. Zudem ist die linksbündige Schreibweise schlecht lesbar.

Unter **Pkt. 4.1 Zentrale Orte** wird erläutert, dass sich die Definition des Zentralen Ortes „...auf die Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen...“ bezieht. Zusätzlich zur unklaren und rechtlich unsauberen Definition des Zentralen Ortes im LEntwG LSA wird nun die im LEP versäumte Klarstellung, was mit überörtlichen Versorgungseinrichtungen bestimmt sein soll, auch im REP MD wiederholt. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es nunmehr im REP MD angeraten, eine eindeutige Erklärung zu formulieren.

Ebenso ist der hier verwendete Begriff „übrige Orte“ (u. a. Z 15 REP MD) zu erläutern. Sind hiermit die selbständigen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in den Verbandsgemeinden, und/oder die Ortsteile in den Einheitsgemeinden oder welche sonst gemeint?

Das Mittelzentrum Bernburg (Saale) sollte konsequenterweise in seinem westlichen Grenzverlauf um den westlichen Teil der Photovoltaikfläche der ehemaligen Garnison erweitert werden (siehe Google Maps).

Zum **Pkt. 4.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge** wird unter 4.2.1 die Anlage 3 „Übersicht der schulischen und kulturellen Einrichtungen“ angesprochen. Diese Bezeichnung entspricht dem Inhaltsverzeichnis. Die Anlage aber selbst hat keine Bezeichnung als Anlage 3 und heißt „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“. In der Anlage 3 bitte ich, folgende Aktualisierungen vorzunehmen:

- unter *Sekundarschulen* ist die *Freie Sekundarschule Bernburg, Rosenstraße 8, 06406 Bernburg (Saale)* zu ergänzen
- unter *Grundschulen* ist die Grundschule Adolph Diesterweg mit der Anschrift *Altstädter Kirchhof 2* zu führen; hier ist weiter statt unter Baalberge unter Bernburg (Saale) zu führen *Baalberge, Umgehungsstraße 30, 06406 Bernburg (Saale)*
- die *Förderschule Friederike von Anhalt* ist neu zu bezeichnen *Stiftungsschule „Friederike von Anhalt“ (Ersatzschule/Förderschule mit Ausgleichsklassen)*

- unter *Theater* möchte ich Ihnen folgende Erklärung geben: die *Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH* hat ihren Sitz in der *Solbadstraße 2*; sie betreibt folgende Einrichtungen: *Carl-Maria-von-Weber-Theater, Schlossstraße 20; Kurhaus, Solbadstraße 2; Metropol, Schlossstraße 18* allesamt in *06406 Bernburg (Saale)*
- das *Kabarettarchiv* bezeichnen Sie bitte als *Deutsches Kabarettarchiv* und die Einrichtung als *Stiftung deutsches Kabarettarchiv e. V. – Dependance Bernburg, Schlossstraße 24*
- die einzelnen *Kreisvolkshochschulen* gibt es so nicht mehr, lediglich die *Kreisvolkshochschule Salzlandkreis* mit dem *Standort Bernburg, Vor dem Nienburger Tor 13 a* und *Aschersleben-Staßfurt, in 39418 Staßfurt, Bernburger Straße 13*
- unter *Museen* bitte beim Museum Schloss Bernburg die Schloßstraße 24 in *Schlossstraße 24* ändern sowie ergänzen: *Kunsthalle Bernburg, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale)*
- unter *Kulturzentren* bitte den Namen der Kinoeinrichtung korrigieren in *Capitol Kino Bernburg GmbH* und folgende Einrichtungen ergänzen: *Tiergarten Bernburg, Krumbholzallee 3, 06406 Bernburg (Saale); Märchengarten „Paradies“, Ilberstedter Straße 114, 06406 Bernburg (Saale); Erlebnisbad „Saaleperle“, Am Stadtbad 65, 06406 Bernburg (Saale); Sport- und Freizeitpark Wilhelmgarten, Krumbholzallee 8, 06406 Bernburg (Saale)*

Auf den einzig 4stelligen Unterpunkt 4.2.4.1 sollte aus systematischen Gründen verzichtet werden und der Sachverhalt wie im LEP mit unter Dienstleistungen geführt werden.

Im **Pkt. 4.3 Großflächiger Einzelhandel** wird deutlich, dass die zu Beginn im REP MD beschriebene Herangehensweise hinsichtlich der Übernahmen von Zielen und Grundsätzen des LEP, eigenen Festlegungen, Konkretisierungen und Begründungen noch einmal überdacht werden sollte. Hier, wie auch an anderen Stellen im REP MD, treten unweigerlich Verständnisschwierigkeiten auf ob der Wahl der Übernahmen aus dem LEP und der unterlassenen Übernahmen. Etliche Ziele des LEP werden nicht aufgeführt obwohl sie ebenso Gültigkeit in der Planungsregion hätten. Die Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wird hierdurch sehr kompliziert, weil beide Raumordnungspläne intensiv durchgesehen werden müssen. (Eine völlig andere Herangehensweise findet sich beispielsweise im Regionalplan Westsachsen 2008.)

Gerade zu dem wichtigen Thema des großflächigen Einzelhandels wäre es wichtig, in einem Planwerk eine schlüssige und abschließende Aufarbeitung zu finden, zumal im Land Sachsen-Anhalt dieser Punkt wohl ausschlaggebend für die strittige Einführung der Abgrenzung von zentralen Orten war.

Im Z 34 REP MD (entspricht Z 46 LEP) stellt sich zudem die Frage, wieso nur FOC städtebaulich integriert werden müssen, Sondergebiete i. S. § 11 Abs. 3 BauNVO dagegen offenbar nicht. (Ebenso offen bleibt in dem Zusammenhang die raumordnerische Zulässigkeit des GANT Outlet Stores in Brehna, handelt es sich hier etwa um einen integrierten Standort in einem Oberzentrum?)

Bei der Verwendung von Termini ist auf eindeutige Definitionen zu achten: sind *Ausweisungen* nur Neuausweisungen oder etwa auch Erweiterungen und Nutzungsänderungen; wann ist die städtebauliche Integration erforderlich; was bedeuten in dem Zusammenhang die Grenzen der Zentralen Orte; auf welche Sortimente beziehen sich die einzelnen Festlegungen usw.? Sondergebiete für überwiegend nicht-zentrenrelevante Sortimente sind wegen ihrer Flächenausdehnung zwangsläufig oft an städtebaulich nicht integrierten Standorten entstanden. Erweiterungen solcher Standorte in diesem Sortimentsbereich wären nach Z 49 LEP nicht möglich, aber sicher so nicht gewollt. Dies sollte wegen der unterschiedlichen städtebaulichen Auswirkungen von Sortimenten geprüft und stärker differenziert werden. Eine raumordnerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten für nahversorgungsrelevante und darüber hinaus zentrenrelevante Sortimente kann nachvollzogen werden, nicht aber für nichtzentrenrelevante Sortimente.

Nach **Pkt. 5.1 Wirtschaft** sind sämtliche Wirtschaftsstandorte Vorrangstandorte, was in der Planlegende verdeutlicht werden sollte.

Eine Unterscheidung des Auslastungsgrades zwischen Standorten mit übergeordneter strategischer Bedeutung mit 60 % (Z 39 REP MD) und landesbedeutsamen Standorten mit 80 % (Z 41 REP MD) bei einer beabsichtigten Erweiterung wird für nicht sachgerecht gehalten. Um den langen und komplizierten Vorlaufzeiten bei begründeten Flächenentwicklungen annähernd gerecht zu werden, sollte die Prozentangabe einheitlich mit dem niedrigeren Wert angegeben werden.

Auch hier stellt sich grundsätzlich noch die Frage, was eigentlich mit Auslastungsgrad bzw. -quote gemeint ist.

Im **Pkt. 5.3 Verkehr, Logistik** wird das Z 51 REP MD ausdrücklich begrüßt.

Nach der Chronologie des Textes müsste die Legende angepasst werden und Schienen- vor Straßenverkehr stehen.

Z 64 REP MD stellt lediglich eine Feststellung dar.

Südlich von Bernburg (Saale) ist in der Karte die L 50 noch als Planung dargestellt, sie ist aber inzwischen fertiggestellt.

An der B6n gibt es zwischen der L 50 und der L 65 in Bernburg (Saale) noch eine weitere Anschlussstelle ebenso mit der L 71n und der L 149.

In der Überschrift zu 5.3.7 ist die Rechtschreibung zu prüfen.

Der Europa-Fernradweg R 1 nördlich Bernburgs ist zwischenzeitlich Bestand und ist in der Streckenführung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Er ist hier zudem identisch mit dem Radweg Deutsche Einheit, der zumindest erwähnt werden sollte.

Unter **Pkt. 5.4 Energie** sollte bereits im Z 81 REP MD der Verweis zur Erläuterungskarte 7 erfolgen. In Karte 7 ist maßstabsbedingt eine Prüfung der unterirdischen Gasspeicher im Bestand nicht möglich. Zudem unterliegt dieser Bereich derzeit starken Entwicklungen. Vielleicht wäre es ausreichend, lediglich eine schematische Darstellung wie in Staßfurt zu wählen.

In Karte 8 fällt die farbliche Unterscheidung zwischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen schwer.

Unter **Pkt. 5.4.1 Nutzung der Windenergie** ist die stark gegliederte südliche Grenze des Vorranggebietes...II. Baalberge nicht nachvollziehbar.

Beim Eignungsgebiet...1. Aderstedt sollte die nördliche Grenze auf den Stand des Windkonzepts vom Aug. 2013 zurückgeführt werden. Hierfür spricht die relative Nähe zu Siedlungsbereichen Osmarslebens; die Einbeziehung der Betriebsstätte der Agrargenossenschaft; die Einbeziehung des gesetzlich geschützten Biotops „Walkhügel“; die Missachtung des geplanten Naturdenkmals „Walkhügel“ (FNP Bernburg); die Missachtung der Grube „Gröna“ und deren Auswirkungen; die Beeinträchtigung von historischen Sichtachsen. Der „Walkhügel“, umgangssprachlich auch „Bullenstedter Brocken“, dominiert die flache bis leicht wellige Landschaft um Bernburg. Windenergieanlagen stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem Kulturdenkmal, so kann es dadurch optisch entwertet werden. Auch der Blick vom Bernburger Schloss das Saaletal aufwärts wird geprägt durch diese markante Geländeerhebung am Horizont, ebenso wie das Relief des Harzes mit dem Brocken bei guter Sicht dominiert. Die jetzt bereits aufgestellten Windenergieanlagen im Eignungsgebiet... 1. Aderstedt machen sich beim Blick von der Bernburger Schlossterasse und von dessen Umgebung aus unangenehm bemerkbar. Berührt ist somit eine Blickbeziehung aus einem Kulturdenkmal in die Ferne, wobei Teile des Denkmals vom Blick erfasst werden. Zudem decken sich die drehenden Rotoren nicht mit den Vorstellungen, die der Betrachter und nicht allein der Kunstverständige in der Zusammenschau mit einer bedeutenden Schlossanlage wie dem Bernburger Schloss und dem sie umgebenden Denkmalbereich Bergstadt verinnerlicht hat. Gestört wird darüber hinaus die wahrhaft historische Blickbeziehung zum Turm des Baudenkmals Schloss Plötzkau. Die beiden Schlosstürme bildeten ursprünglich zusammen mit dem Turm der Burg Wettin in ihrer Abfolge eine Reihe aufeinander bezogener Wachtürme. Um diese kulturgeschichtlichen Gegebenheiten und die natürliche Eigenart der Landschaft mit ihrem Erholungswert nicht unangemessen zu beeinträchtigen, sollte auf eine nördliche Ausdehnung verzichtet werden.

Z 91, 92, 95 und 96 REP MD nebst Begründungen sollten vor Z 90 REP MD aufgeführt werden.

Im **Pkt. 5.4.3 Solarenergie** sollte G 82 REP MD hinsichtlich der „...versiegelten Konversionsflächen...“ an die Formulierungen des G 84 LEP bzw. des EEG angepasst werden.

Im **Pkt. 5.5.2 Abfallbeseitigung** sollte im Z 102 REP MD das Wort „Müllverbrennung“ durch „Abfallverbrennung“ ersetzt werden.

Im **Pkt. 6.1.1 Natur und Landschaft** finden sich im Z 109 REP MD Ausführungen zu Vorranggebieten von *regionaler Bedeutung*. Demnach müsste zwangsläufig die Art des Vorranggebietes unter Z 106 REP MD eine Erklärung erfahren. Ebenso fehlt hierzu eine Unterscheidung in der Legende der Karte.

Ich bitte zu prüfen, ob die inhaltlichen Aussagen im Z 109 REP MD den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, da Abweichungen zu unserem FNP (aus dem Jahr 2007) wie folgt festgestellt wurden:

- IX Auwälder bei Plötzkau
Das FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ (DE 4236301) umfasste im FNP zudem einen Bereich zwischen Neuborna und Gröna.
Das im REP MD eingetragene Gebiet nördlich Kustrena dehnte sich im FNP zudem saalelinksseitig aus und war überlagert mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (Nr. R Code: SPA 4236401).
Auch das geplante NSG „Auwald bei Plötzkau“ erstreckte sich auf beide Saaleseiten.
Das Zulassen einer auentypischen Überflutungsdynamik ist durch den saalerechtsseitigen Deich hier unterbunden.
- XXII Mittleres Wippertal
Das damalige Vorschlagsgebiet (Nr. 257 Code: FFH 4235301) erstreckte sich im FNP auch auf Bereiche zwischen Ilberstedt und Bernburg (Saale).
- XXIII Nienburger Auwald-Mosaik
Das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ umfasste im FNP zudem noch zwei größere Bereiche in der Großen Aue Bernburgs.

Nach G 95 REP MD sollte die Schriftgröße geprüft werden.

Im **Pkt. 6.1.2 Hochwasserschutz** sollte Z 117 REP MD systematisch nach Z 114 REP MD folgen.

In der Begründung zu G 99 REP MD sollte der Verweis auf Z 177 geprüft werden.

Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 8 Saale gemäß G 103 REP MD sollte hinsichtlich seiner Abgrenzung zwischen Beesenlaublingen und Trebitz überprüft werden.

Unter **Pkt. 6.2.1 Landwirtschaft** sollte das Vorranggebiet *VII Teile des nordöstlichen Harzvorlandes* im Bereich des „Landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes“ des Mittelzentrums Bernburg (Saale) entlang der A 14 zwischen B 6n und Bahnstrecke Köthen-Aschersleben gestrichen werden, um die bereits jetzt geplante prognostische Erweiterung des Wirtschaftsstandortes nicht zu erschweren.

Westlich von Strenzfeld existiert das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VI Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt (Bewilligung Hohenerxleben), dem das dort festgelegte Vorranggebiet für Landwirtschaft entgegensteht.

Beim Vorranggebiet *V Teile des Köthener Ackerlandes* erschließen sich die gewählte Abgrenzung an sich und auch die verbleibenden Lücken zum Ortsteil Biendorf nicht, zumal Biendorf auf die Eigenentwicklung beschränkt bleibt.

Das Vorbehaltsgebiet 2. *Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben* sollte wie folgt korrigiert werden:

- Grundsätzlich wird angeregt, den abgegrenzten zentralen Ort (immer) von dieser Festlegung auszunehmen. Schließlich ist nach Auffassung der sachsen-anhaltischen Raumplaner ein Zentraler Ort ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dem würde ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft geradezu eklatant widersprechen. Zudem würden dadurch manche der folgenden Anregungen entbehrlich werden.

- Ebenso rege ich an, die rechtskräftigen Bebauungspläne am „Landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort“ am Kreuz A 14/B 6n, auch hier bis hin zur A 14, von der Festlegung auszunehmen.
- Im Osten Bernburgs (Dröbel) sollten die bebauten und beplanten Bereiche ebenfalls von der Festlegung ausgenommen werden.
- Auch im Bereich Roschwitz und südlich von Bernburg (Saale) sollten die bebauten und beplanten Bereiche von der Festlegung ausgenommen werden (Gewerbeflächen Hallesche Straße, Teile der esco).
- Die weiße Fläche östlich von Poley ist dagegen ebenfalls nicht erklärlich.
- Die Ortsteile selbst sollten nicht als Vorbehaltsgebiet schraffiert werden, was grundsätzlich zu prüfen ist (Beispiel: Gewerbegebiet „Bei der Ziegelei“ in Baalberge).

Zum **Pkt. 6.2.3 Rohstoffsicherung** wird in Z 136 REP MD bei den untertägigen Lagerstätten auf den LEP verwiesen. Dies kann nach meinem Verständnis so nicht zielführend sein, da maßstabsbedingt es sich dort allenfalls um eine schematische Darstellung handelt. Auch die Erläuterungskarte 7 wird hier nicht erwähnt, obwohl dort Teile vom Vorranggebiet II dargestellt sind (siehe hierzu aber auch meine Ausführungen zu Pkt. 5.4). Für die Darstellung der unterirdischen Berechtigungen wäre aus meiner Sicht eine weitere Erläuterungskarte hilfreich.

Die unterschiedliche Herangehensweise bei der Darstellung des Vorranggebietes VI Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt kann nicht nachvollzogen werden (Bewilligung Strenzfeld wird vollständig dargestellt, Bewilligung Hohenerxleben fehlt vollständig, BWE Bernburg-West müsste an tatsächliche Grenze des BWE angepasst werden, BWE Bernburg-Süd wird teilweise dargestellt, BWE Bernburg-Nord wird nahezu vollständig dargestellt).

Beim BWE Baalberge-Lettebruch (III-A-d/h-52/90/860-4236) wird der Grubenbereich als Vorranggebiet XI Baalberge (Ton) und der übrige Bereich als Vorbehaltsgebiet 2 Baalberge (Ton) geführt, was nicht nachvollziehbar ist. In diesem Bereich zeichnet sich eine konkrete Entwicklung ab, die Ihnen so noch nicht bekannt sein kann. Der bisherige Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer, die Wienerberger Ziegelindustrie GmbH, hat hier die bergbauliche Tätigkeit eingestellt und die Grubenbereiche sowie die Bereiche der Tagesanlagen an zwei Private verkauft. Die aufgeschlossenen Grubenbereiche sollen in geringem Maße noch abgebaut, im Wesentlichen dann aber verfüllt werden. Die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind in Vorbereitung. Die Tagesanlagen dagegen werden durch die Stadt verbindlich überplant mit dem Ziel, für den privaten Vertragspartner eine gewerbliche Angebotsplanung aufzustellen.

Es ist unverständlich, wieso das Vorranggebiet XVI Beesenlaublingen-Nord (Kiessand) wohl vollständig dargestellt ist, obwohl bisher lediglich ein kleiner Teil aufgeschlossen wurde.

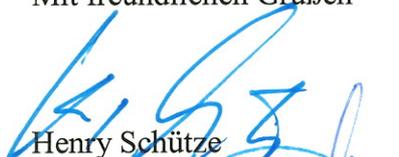
Im Vorranggebiet XXXII Peißen-Süd (Ton) erfolgt derzeit noch der Grubenbetrieb, es existieren erkundete Erweiterungsflächen, es wurden aber auch bereits Flächen aus der Bergaufsicht entlassen. Für diese „freien“ Flächen steht eine verbindliche Überplanung als gewerbliche Nachnutzung unmittelbar vor dem Abschluss.

Das BWE III-A-f-905/93-4236 Peißen-Nord wird in den Unterlagen vermisst.

Das BWE III-A-f-507/90/235-4236 Bernburg/Neuborna wird ebenso vermisst, ist voraussichtlich aber bereits aus der Bergaufsicht entlassen worden.

Meine Stellungnahme erfordert wegen der Anlage Zuständigkeitsordnung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) eine Befassung in sämtlichen Ortschaftsräten, dem Planungs- und Umweltausschuss sowie dem Stadtrat. Der nächstmögliche Sitzungsablauf beginnt demnach im kommenden Januar und endet mit dem Stadtrat am 9. März 2017. Solange muss ich Sie bitten, meine Stellungnahme unter Gremienvorbehalt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Henry Schütze
Oberbürgermeister

